GO-BT - § 30. Erklärung zur Aussprache

Zu einer Erklärung zur Aussprache wird das Wort nach Schluss, Unterbrechung oder Vertagung der Aussprache erteilt. Vorrangig kann der Präsident das Wort zur direkten Erwiderung erteilen. Der Anlass ist ihm bei der Wortmeldung mitzuteilen. Mit einer Erklärung zur Aussprache dürfen nur Äußerungen, die sich in der Aussprache auf die eigene Person bezogen haben, zurückgewiesen oder eigene Ausführungen richtiggestellt werden; sie darf nicht länger als fünf Minuten dauern.

12/2 §§ 30, 32 GO-BT

Zulassung von Erklärungen bei Aktuellen Stunden

21.4.1994

vgl. Nrn. 10/10, 10/12, 10/19, 12/17, 13/6

Ein Mitglied des Deutschen Bundestages kann sich auch während einer Aktuellen Stunde gemäß §§ 30 und 32 GO-BT zu Wort melden. Ein amtierender Präsident darf solche Wortmeldungen nicht zurückweisen. Er kann aber nach Maßgabe der §§ 30 oder 32 GO-BT den Zeitpunkt der Worterteilung nach seinem Ermessen bestimmen.